

In Appellationen Kauf
Rath Hofrath Johann Chri
stoph Albrecht Appellat

Capit. Erantz Bennenkamp
Appellat.

Termin d. 16. Febr. 1727

Abgeschick
d. 29. Martii 1729

Valsts Archive.
Fonds Vidz. galma tica
N. 4921.

1724 n. 25.

1727 Febr. 15

O. 17. 6

Prod. em. Kayserl. Justizrathe d. 15 Febr. 1727

Appellations-Acta

Appellans v. Landfiscal Trummer

Appellatus v. Capit. Leunersmuff

Terminus introduc
ex decreto Justitii super
die 16. febr. 1727.

Citation	1
Exhibit 30 85 Junij	2. p. 2
rescript 30 17 Junij 1785	4.
Notificat: 30 29 Sept.	5.
Cito von 7 Decemb.	8
Act an d. d. Baden (Contumacia)	9
Quarta judicial: act. 30	13.
Secunda judicial: act. 30	21.
Sententia	41
Appellationes Exh. 30	45
Supplicia obtinenda	46.
Act. libell. act. officio	47
Act. 30. d. Regis: Rescript an. 30	48. p. 2
Act. 30. d. Regis: Actus an. 30. d. Regis	49. p. 2.
Actus 30. d. Regis: Actus 30. d. Regis	55 usq. ad 80
Act. Capit. Rennetampfs pet. d. lab.	87.
Supplementum sub d. Revisionsb. 30	89
Actis contestatis	91
Exhib. sub Act. - a & B	106
Act. 30. d. Regis: Act. 30. d. Regis	106.
Supplement: sub Act. C	122
Act. Fidei: act. 30. d. Regis	129

Cantho gelüft,
Welsch f. d. C. Kayserl. Hoffgericht der Cantho
güt. Ind. Hm. allwegsamkeit gelüft. Wirt

Vermög. d. Cantho f. d. C. Trummer eingewirft
expensen f. d. C. fol. 143. b. 9. 256

Pro Uindandis et d. 19 " 75

Le Capit. Henrich Kampff
debet an Cantho gelüft
et von re. nach nicht ein Copelom
L. f. d. C.

Von B. f. d. C. vom 11. Jan. 1725 mit Ch. f. d. C.	35
Responsum vom 14. Octobr. mit Ch. f. d. C.	35
Notificatio an den Vordatter auf Cassaritz mit Ch. f. d. C.	36
Responsum vom 26. Jun. 1726. mit Ch. f. d. C.	36
Von 24. Jun. f. d. C. von B. f. d. C.	1. —
pro Communicatione et d. C.	1 " —
Pro sententia mit Ch. f. d. C.	1 2
Appellations B. f. d. C. mit Ch. f. d. C.	36

Summa 34 rubel 28 Copel.

3 28
J. W. Wittorf.
Notaris.

Supplicia impetranda Notif. 129
in 4 Sept. 1726

Processus in H. Capl & Remekamp. 130
Adert. in off. Doct. Faber

Notificat. Gynf. in 29 Nov. 131

Puncta (quodammodo) Casp. G. B. in
in supplementum 15 Oct. a Gynf. 134
adnot. in off. Interrogat.

Locutiones reprobatoriae 139

not. auctoris Gynf. frag. 140

Duplica 141

Hollmuff 144

Duplica 145

Extract. aus d. Rev. Gynf. 157

in off. Gynf.

181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Herzogin Elisabeth, Herzogin von
Sachsen-Lauenburg, Catharina Alexowna,
Souveraine von yntzen Land;

Herzogin Elisabeth

Ich habe den Capitaine Frank Kennenkampf, bey dem
26. Oct. 1726. zu Kön. Casper gefaltene Schrift
ablauf 20. Jahren vorfollet und nicht anjeyhen; ein
aber der Capitaine Kennenkampf zu weißtoren der
brunnen yeloman mit sich befughet, deswegen der
gesehron zum größten Schaden yessenen Hofes;
tun der Casper schon vorenen befundigang,
koman mit so vorenen in jeder Hofes vor,
fallen müht; so sel des 10. Monats drem
namf. d. 13. Decemb. jurd. ann; ein fol. 87. Hof
vofflet, am Supplementum der Spezifikation der Hof
fector vorenen bey dem Hof Cammer. Hofes
v. Salza anjeyhen, unter dem selben Hofes,
als ob die Hofes der Hofes vorenen mit sich
edist händel vorenen yesset worden: vellein vorenen

dem H. Cammer. Assessor von Salha fol. 53. die von
dem H. Capitaine Kerkenkampf überhandt Specifica-
tion mit dem H. Vic. Präsesenten von Volckersfeld
formirten Revision's büchern collationirt; so ist
es auf forderungen, daß die erwähnten Büchern, die
H. Capitaine Kerkenkampf nebst der letzten Revision
vielleicht zu haben vorgegeben, unter einem ungenannten
Titel an andere zu finden gedenken; daher H. Cammer,
Assessor v. Salha voraussetzt, daß die selbe Revision
Revision unter Caserich mit den vorgegebenen und von dem
possepre vorgegebenen gegen; dinstellendem bey selben
H. Vic. Präsesenten, um die selbe die Befugnis zu
haben, den H. Commissarium Luchtmann
d. 12. Martij: 1744. beordere, auf Caserich die zu
befolgen mit aller genau zu suchen, ob es
wahr verhalten. Ordre. mentionirt. H. Commiss.
Commissarius d. 9. April auf dem Caserich die einige,
wunder mit der demandirten Inquisition ungenannt,
die verhalten von fol. 56. d. 82. Also zu dem Ende
daß die mit dem H. Capitaine Kerkenkampf
verfolte mit nicht ungenannt von dem H. Vic.
letzten Revision unter alt. mit dem Caserich zu
geben gedenken mit nicht, ein H. Capitaine Kerkenkampf
Kampf selbst auf vorgegeben, unter einem Titel
zu vorgegeben; was verhalten gedenken unter,

Auszug des Commissions-Vertrags vom 24. Maj 1724. fol. 49.
 die Relation des Commissions-Vertrags vom 24. Maj 1724. fol. 49.
 fol. 54. dem H. Com. Assef. v. Salza in duplo zu
 gesandt hat; nebst dem nun begehrt, dass die Inquisition. Pra-
 socolle aus der H. Com. Commissions-Relation dem H. Com.
 des General Gouvernements communicirt worden; zu
 hat die Relation d. 12. April 1725. fol. 49. alles begehrt dem H.
 Com. des General Gouvernements überhändt und demandirt dem H.
 Capitaine Kernerkampf die wegen ficialiter zu actis,
 worden; welche dem nun begehrt fol. 49. gesandt mit dem
 officiale Thron d. 8. Junij 1725. in totum auf der H.
 Com. Commissions-Vertrags im committirte Inqui-
 sition mit dem an dem H. Com. Assef. v. Salza
 zugesandten Relation fändt. Es hat dieser Appellation
 der Capitaine Kernerkampf überhändt auf fol. 49.
 gesandt; allam ob es die Relation des Commissions-Vertrags
 worden, fol. 91. libem zu contestiren, fol. 92. hat der
 Com. des General Gouvernements amica jurata formirt
 mit den Commissions-Vertrags und Commissions-Vertrags
 fol. 91. Gewollt aber die Relation mit der von dem H. Cap-
 itaine Kernerkampf darinnen gestelt Interrogatoria,
 als von fol. 91. fol. 99. die reprobatoral Ganyen
 abgefordert. Was nun der Com. Officiarius Trummer fol. 141.
 fol. 143. replicando mit der Capitaine Kernerkampf
 fol. 145. fol. 156. duplicando zum begehrt zugesandt;
 zu ist darinnen fol. 41. fol. 46. die publication regelt

Justificatio Appellationis:
König. Ber. Regalis,
Joh. Christoph Adelbeer,

L. Capitaine, Frankf. am M.,
nenkämpf.

Prod. d. 16 Febr. 1727.

155



Ich, der Fiseal Trummer von Cyaluz
 für Land gericht Doctorum Couzbor und
 geschwornen Richter der Appellation an
 das hochlöbliche Reichsgericht zu Wien
 mich ergriffen und diese Appellation
 von dem d. d. 16. Febr. 1727. Joh.
 Christoph vobber prosequiert und
 freylich in die Sache vor mich vorst. für
 mich zu verurtheilen verbindlich bin, so
 Constitutio per me und durch den
 vor mich und mich haben zu aufhänge
 vung dieser Appellation sagt zu mich
 von wegen der vollenmässigkeit. Ich
 schickte Advocatum Samuel Lagen
 copff, welcher gestalt und age. Das für
 die besondern meine vortage. nachdient
 bestimmet vortrage und dedition
 anfallt bei der Sache. Ich und vor
 mich möge nach der nachdient
 infundat. Ich an sich selbst obig. Ich
 oder mich. Id est cum clausulis vult. gra
 ti. In demutatio substituendi alio
 necessario et consuetis zu beschloßung
 und in sub. Id est in vollenmässigkeit
 der nachdient. Datum Regia d. 16
 Febr. 1727.

Frans Remmer Kemph

fulmenis sine de Secretis pagoneptis
in causis Officiali

Prod. im Kayserl. Collegio d. 11. Martii 1721.



Allesdurchlauchtigste, großmächtigste Großfürst und Kaiserin,
Catharina Alexewna, Souveraine von ganzem Rußland
Allergnädigste Kaiserin!

156

Grund mir ohne allen Grund imputirt, und bei jeder Revision von Ihn: Land Fiscal
Trimmer vom kaiserl. Collegio d. 11. Martii 1721. Dörstigen Landgericht ohne fundament bezeugt
worden, als wenn in die Banden der publicen Güter Casaris nicht alleine
dies nicht und fast Arbeit ruiniert, sondern auch bei der von Ihn: Cammer
Professore von Calda anno 1722. gehaltenen Inquisition, deren Acten zum pro.
judice der hohen hiesigen und andern Hochfürstlichen, sondern ob bezeugt
diesem Acten befandliche specification, welche in maßreißiger bei Ihn: Cammer
Profess: übergeben, das und deutlich, daß in alle die jüngere Banden, welche
in maß gehaltenen Inquisition von andern Gütern, welche sie erlangt haben,
wofür, und welche sich nachdem auf Land gesetzt, unzulänglich angezei-
gt haben, wodurch es auch von dem Hochfürst, als wenn in zum präjudice
der publicen Güter Banden hätte erworben sollen, gänzlich liberos habe,
angezeigt, wenn in diese intention gefalt hätte, in solches nicht geschehen, sondern
stillsitzige Güter würde, indem mir d. 11. Martii 1721. nicht hätte imputi-
ret werden können, weil die Banden sich erst nach der Inquisition zeigen,
sunder und auf Land gesetzt haben, wenn Possessor aber unbekannt
ist, zu jederzeit nach eingetragener Revision nicht können zu setzen und die,
daß die Ihn: prästanda prästiren können, eingewiesen, ohne daß Ihn: selbige
als erst bei unvollständiger Revision angezeigt werden, welche auf gefe-
hrt zu setzen, wie es dann zum Auffsuchen derer Güter geschieht, bei der
meisten Gütern im Land, wenn es inquiriert werden sollte, befinden vor,
da würde, daß aber unbekannt als was prästalliert angezeigt werden
kann. Daß nun solches Banden größter Theil erst nach gehaltenen Inquisition
wird unter Casaris gekommen, insgesamt aber erst nach derselben Land
angenommen und ihrer prästanda zu prästiren angefangen, solches liegt
so weit auf Ihn: kaiserl. Collegio d. 11. Martii 1721. als in demselben L. kaiserl.
Collegio Landgericht Inquisition das am Tage, nachher in der hohen hiesigen
in demselben Acten präjudicirt, nach d. 11. Martii 1721. in officineller action überdient
haben, sondern es ist vielmehr diese appellation: ohne Kassefundament und

Urfache von E. erwähl. Rathsbr. Landgrüßl Hoffile vergriffen worden, wie
bloß auf einem Mann in seiner eignen und andern zu bringen, wie solchs
durch gründliche Verständigung davon von dem Rathsbr. H. Oberdical: als
desen in seiner Apellatione appellacionis auffgeschalt. statum causa mit
desen, als in dem Acten conform ist, pastern Casu Pan, im übrigen
aber denselben päpstlicher massen contradiciret habe weil contra senten
tiam a qua formirt. Gravaminum klärlich gezeigt worden, wie: und gefas
tiam a qua formirt. Gravaminum klärlich gezeigt worden, wie: und gefas
nach Gravam: 1.) anlangt, so ist in totis Actis mit nicht vertig, das
in 22 Casus des Rathsbr. angeführt, woß aber das contrarium darzu
than und das in die Rathsbr., welche ist nach der Inquisition verfasst, von an
dem Gülden ruffeln und nach auff Land gesetzt, gleich nach der Inquisition bei
H. Cammer Assessor als lange vorher, so die Revision geschloß, worden
besagt der specification fol: actor: 12, angegeben, das in die Inq
Acten des Rathsbr. und vorsticht, solange bis H. Baron Peutz
die Gülder insmitterst worden, grantzt, weil solchs Rathsbr., da die ange
geben worden, bei der Revision auch nicht angesehen sind, und die ofst dem
als ungehaltene besagt vorhergegangener bei der Inquisition Protocolle Acten der
nicht, außer etwas weniger an Arbeit, ohne bezahlung einiger Großthigkeit,
pastern Rathsbr., so ist aber hinterbracht unsofort gemacht, weil davon luetur
weil die Rathsbr. in der Revision angeklagt worden, das in solchs nicht die
er angegeben haben, wenn es nicht am wenigsten gegeben und weil in die Inq
gekommen, das H. Baron Peutz die Gülder bekommen würde, ist eine ganz ungegrün
dete presumption, welche ist dem selbigen widersprochen, dass vor eine neue Inquisition
sich nicht zu der Zeit nicht hinsetz Rathsbr., weil die Gülder unter andern Güldern
des in sel temporis Inquisitionis aufgeschalt. haben werden, amotiert, von und
nicht bestrafen, weil es nachher unter Resten von gesetzte in dem möglichen Con
tra darent, die in altem ein wenig mein Vorwurf in wenig eingewandt hatte, nicht
hatte imputiert worden können, das aber H. Baron Peutz die Gülder selbst der
zu die vordere bekommen würde, was nicht, weil es im selbigen bei der Inq
verordenten Rathsbr. Commission bewillt eine gewisse Zeit geschicket hatte, und eine
dasi. Communication selbst verordnet worden, ganz und gar nicht unbekannt, welche in
dann auch so viel mehr von dem Vorwurf, als wenn in der Inq (wie zu prae
dicium intentionirt worden sein sollte, liberirt, wider von mir dem verurtheil
tigen glaubt wird; das in der mein andern und denselben zum besten nicht
in solchs Gesetz und Verantwortung Rathsbr. zu streifen. würde beyden
haben, als darzu ja nicht die allernächste Ursache hatte, bin ist also zu
demer Feytzung einiger Rathsbr. an die Inq keine schuldig, weil die Rathsbr.
vor Aufhebung der Revision angegeben, welche dem Gülden angeklagt sind, aber
als wir gesetzte Gülder wenig oder nicht haben pastern können. Gravam: 11.)

Gravam: 1.

Grav: 11.

fällt ohnmäßig ab ungegründet und unpöhllich weg, dann hat hab. in mi
ner Dupli dem Rathsbr. gefanden, das in einige Rathsbr. enthalten, welches von
ab adverso (tato et fol: Legg: klar gezeigt, wie solchs nicht darinnen keine
Rathsbr., sondern Rathsbr. und Capitulare gewesen, welche dem Hoffilch pastern
haben, die sich auf halb nach eingegabener neuer specification erst unter Rest
ist eingekommen, halb nachher ausgeführt worden, von dem Rathsbr. selb



den Kubbias und Amtmannen aber bey der Inquisition, Item die bey
 Landen gezogen, fathen angezeigte Aestuden, so ein, als welche die demselben geystliche Inquiritor
 beytrefen haben, nicht weniger ist es unmöglich gezogen, alle dergleichen Costenbücher und
 Aestuden, die nicht unbillige Leute sind, in dem großen Gebirge anzuzufinden und die
 so gethan zu specificiren, zumalsten auch der Pfaffen Gewalts nicht allein unbillig bin
 nach mit dem Bannem selbst vordem bin, sondern das vorige, weil eine von andern vor
 geystet wird, gläubt nicht, wegmehr gar leichtlich wird Mordt, Mißbrauch und
 dergleichen vorgehen kan. Wie ungeriff es auch bey Ihn: Christenmässigen Tugenden
 nes Inquisition zugegangen, davon geben fol: act: 18. 19. 20. et 21. et segg: in Blas
 mit Inquisit, indem viele Bannem ihre Außsage so wie sie ist, bey bröcker Inqui
 sition verfahren werden, vom christl. Räjst. Landgrübe jurate und verurtheilt
 und das viele Bannem nach der Inquisition und übergebenen in ihre specificiren
 nach Casaria bekommen, gefahren müssen, das es das in dem Christenmässigen Protocolle
 anders notirt ist; Ja wie gewalttham bey solcher Inquisition, mit dem Kubbias aber
 schon werden, da es nicht nach Ihn: Christenmässigen Bannem außsagen wollen
 selbst befehlet fol: act: 29. et 30. Und so kan eine und der Amtmannen
 auf diese Bannem gerichtslos und von dem Kubbias mit Gewalt erzwungen
 Außsage, als wenn sie die zu Vernehmung dieser Bannem und zum Meinliche
 persuadirt, nicht dergleichen in dem Inquisitor übergeben, weil selbst beschafft
 Abweichungen offenbar falsch ist, und die Leute sich selbst als Meinliche angeben,
 folglich auch ihrer Meinliche Außsage nicht mehr als einem schuldig. Item, der
 ofen dem auß obengedachten Umständen von allem Verdacht ohne präjudicirliche
 nicht das publice Interesse einem andern zum besten intendirt zu haben, gänzlich
 frey ist, nicht probiren kan, cum testis in manifesto perjurio convictus nihil
 probet; das aber die gottlosen Bannem der Kubbias und Amtmann die Inquisit
 auff nicht stehen wollen, ist ganz und gar kein Grund, indem die der Meinliche
 und ihre falsche Außsage überdrüssig sind, und sich auß fürcht der Straff und
 nicht anders zu excusiren wiffen, als ob sie Ihn von mir befohlen werden, welche
 das ein Grundfalsch im vorerzöhet und nunmehr zuverfündt vorgehen ist, so
 einem schuldig Mann in dem Verdacht, dessen Heiligkeit zufragen, bringend, ge
 pfenige das er deswegen als Straffällig angezogen werden könnte, und beziffert ist
 nicht dergleichen auff meine vortzgedachte Duplicam fol: act: 145 et segg: all
 als ist bey jedem Bannem die Umstände, wie es damit beschafft gehalten, so indem
 veritatem, Acta et probata angezeigte habe. Ihre Erinnerung dieser Casaria Bannem
 und das Ihn die Indulgente freygabe nicht gemessen haben, kan mir eben nichtig
 gar nicht imputirt werden, nach ist selbst im vorerzöhet vorgehen, oder gezwundet
 sondern es beweiset diese vorgehen mir Blas auff Ihn: Christenmässigen Inquisit
 Ihre relation fol: act: 50. welche so weit sie nicht beweisen ist, nicht probiren kan
 widerum refert das Contrarium, wie ist dem Bannem geoffen und das Gut in
 Auffschneide gebracht, auß der Inquisit außsage fol: act: 92. et segg: in gleichen
 auß dem Inquisitoris Protocollo de anno 1717. fol: act: 94. Item folgend mit
 dem Inquisitoris Protocollo de anno 1723. fol: act: III. zusammen conferirt
 wird, als sowohl zu zeigen, in was gar flachen Hande das Gut angebracht und
 wie es in ein Aest abverfret. Hande wieder abgetret. habe, welche nicht fathen ge
 lichen können, wenn es nicht das Gut ist und dieser Bannem bestet und auffschneide ge
 nicht fathen. bey solchen Umständen wird der sel. Kuffen gnädigt und gewalttham
 befinden, das nicht man christl. Räjst. Landgrübe billig dem Straff haben
 dictirt werden mögen, unbillig und indiffinit abet hat mir selbst nicht
 velfen werden müssen, weil Ihn Räjst. Majest. anno 1725. publicirt

allergnädigste Pardon's Blatt mir, wann ich auf bey der Inquisition mich die
gehoerige oder quinzsame Sorgfalt in Angebung deroer Häuser gebräuchlich zu haben
angesehn werden könnte, die daseinst ein großer Nutzen, zu erhalten kommen
müß, allermassen selbts allergnädigste Pardon's Blatt hindurch alle, die
der Käyßl. Ober-Fiscal angehet, von dem jungen, so auf die Galeeren
condemniert worden handelt, sondern alle sind jeds auf die selbts deroer
andere Mord und Strafen Raub pardonirt, als etwan auch diese selbts
mehrfältige gewaltsamste präjudicata erfanden sind, sondern auch in specie deroer
jungen die wegen Verletzung deroer Häuser bewilt auff die Galeeren condemnir
tzt und mit Confiscation ihroer Güter gestrafft werden, oder nach zu bestraf
ten seyn müßten, forschung ist, das selbts von der Nothwendigkeit seyn und
ihnen ihro Güter restituirt werden, ja auch die Anbittler, welche Häuser
verfügen, pardonirt seyn sollen, Etwansehr dann in gegenwärtigen
Zeit das Pardon's Blatt sovilmehr gelten müß, als auf andersolchen Nothen.
Auch Häuser verfügen zu haben, so bewiltbare emanirte Pardon's Blatt
gehoer seyn soll, und darunter gehört, hindurch überfisset werden
mögen, sondern davon unschuldig bin. Es gelangt deroerfalln an Ihro
Käyßl. Majest. selbts selbts selbts selbts selbts selbts selbts selbts selbts selbts
Käyßl. Ober-Fiscal angehet Gravamina nicht zu regardiren,
sondern sententiam a qua gravissimus zu bestätigen, mich auch zur for
schung aller mir durch diese deroer verursachte Unkosten gewaltsamst zu
erlassen. Vorüber Nobilitate: Illustri: Domini Judicis officium
quam humillime implorare und Erbitlung erfahere

Erw: Käyßl. Majest.

2
Allerunterthänigster
Luft
Franz Kernen
Kempt
S. Marktar.



Septuaginta Expensarum

Pro communicatione Actuum	1/2	170	
Styged	—	—	1000
Charakteristica	—	—	6
Pro mandatis de yfthum	—	—	30
Pro dat u. fil	—	5	2
Mandatum Honorar	—	12	—
		<hr/>	
		18	800

Excerpto Appellat
Capit. Irans & Kennenkomff
C.

Don. i. ag. fol. 10. ob. v.
trafiat velbar
con. de p. m. Ex. p. m.

³⁷
Desjgn. Expens.

Die Summe in Controlyung der verordnethen Appellation. 39. 5
 Acten und Controlyung der Justification geführte Summe. — 36. —
 Die die mit dem Com. Fiscal geführte correspondenz an West-ports. — 1. —
 Off. Nitung Westport präsumiert in fine der appellation. Acten. — 34. —
~~Acten für die Justification. Die die abgehandelt.~~ — " —
 Die Angew. 2. Offizienten - Cancellery in der Justification der
 Cancellery. In der Justification der Justification der Justification.

Dr. Christ. Velt
Com. Fiscal

Die für Controlyung
geleitete Summe
bestanden.

pro extra	1	6
von dem mit Controlyung	22	1/2
Controlyung	45	
Controlyung	11	1/4
Controlyung	5	22
Controlyung	78	1/2

An den Ober Fiscal worden 2000 Gulden 30w
 dem Mario ~~verordnet~~ ~~34000~~
 worden für mündigung der Acten ~~bestanden~~
 12. d. d. 14w.

4000 — ~~3400~~
 540w.

Desj. Expens.
In des fiskaalshes Appelation
C.
H. Captaine, Franz. Rennenkampff.

Ad. s. completis
subscriptis. Rijx
17 4 16. Martij. 1727
J. Pajenrooff
Mandataris noel.